

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 3 (1856)

Heft: 16

Artikel: Regulativ für die Patentprüfungen von Primarlehrern und Lehrerinnen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250381>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sichern Gründung eines freien „Enthaltensamkeits-Bundes“. Vielleicht erwartet ihn Spott und Verhöhnung; aber wenn auch — er wurzelt, daß bin ich gewiß, auf göttlichem Grund, hat der Tugend Bewußtsein zum Lohn und findet den Beifall der Bessern im Volke.“

„Ohne für dieses Mal einlässlicher zu sein, begnüge ich mich, die Sache alles Ernstes in Anregung zu bringen, und schließe im Namen des heiligen Menschenglücks mit der dringlichen Bitte: Es möge Jeder, dem der Vorschlag für sich und Andere von Wichtigkeit scheint, sich vorläufig brieflich darüber aussprechen!“

„Sollten sich Anfangs auch Wenige nur finden — thut nichts. Aus dem Kern sprießt das Bäumlein, und dieses erwachset zum Baume — ja zum gewaltigen Stamm, der selbst Sturm und Wetter zu trozen vermag. . . . Es ist schon oft aus Geringem Großes entstanden — und wissen wir ja, daß Gott der Herr auch im Schwachen mächtig, und daß wo selbst nur zwei oder drei sich in seinem Namen zusammenthun, er mitten unter ihnen sein will.“

„Einsender dieses hat sich über die Sache und ihren Verlauf mit der Redaktion des „Bern. Volksschulblattes“ dahin verständigt, daß alle dießfälligen Briefe, Zuschriften, Mittheilungen zc. an sie adressirt zur richtigen, sichern und, wenn dieß gewünscht wird, auch völlig verschwiegenen Besorgung kommen. — Man sagt sonst: „Wer das Glük hat, führt die Braut heim.“ Hier aber sage ich als Stichwort:

**„Wer den Muth hat,
Schlägt zum Bund ein.“**

Anmerk. der Redaktion. Der Redaktor des „Bern. Volksschulblattes“ erklärt hiermit frei und offen, und unumwunden, daß er für seine Person dem hier angeregten Gegenstand die vollste Zustimmung schenkt und bereit ist die Angelegenheit mit allen Kräften pflegen und fördern zu helfen. Einkommende Briefe zc. werden, wie obenbemerkt, pünktlich besorgt.

Regulativ für die Patentprüfungen von Primarlehrern und Lehrerinnen.

§. 1. Die Aufnahme in den Primarschullehrerstand geschieht nach §. 63 des Schulgesetzes vom 12. März 1835 in Folge einer besondern Prüfung. Wer durch diese Prüfung sich bewährt, erhält von der Erziehungsdirektion ein Patent mit der Erklärung, daß er für die Ausübung des Primarschullehrerberufs befähigt sei.

§. 2. Die Prüfungen von Patentbewerbern sollen wenigstens vier Wochen vor Abhaltung derselben im Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Wer zur Prüfung zugelassen werden will, hat sich spätestens 10

Tage vorher bei der Erziehungsdirektion schriftlich anzumelden und dieser Meldung beizufügen:

1. einen Taufschein;
2. einen Heimatschein;
3. Berichte über genossenen Unterricht und kurze Angaben über seine Lebensverhältnisse;
4. ein Sittenzeugniß von kompetenter Behörde, und
5. im Fall er schon als Lehrer angestellt war, ein Zeugniß von der betreffenden Ortsschulkommission.

§. 3. Gründe zur Abweisung sind:

1. körperliche Gebrechen, welche an der künftigen Ausübung des Berufs hinderlich wären;
2. dreimalige Rückweisung wegen Unfähigkeit;
3. ungünstige Zeugnisse über sittlichen Wandel;
4. der Mangel eines Schweizerbürgerrechts, es sei denn, daß der Bewerber neben der Erfüllung der im §. 4 des Gewerbegesetzes vorgeschriebenen Bedingung noch bescheinigen könne, daß er in einer schweizerischen Bildungsanstalt seine Spezialbildung als Lehrer erhalten, oder, wo dieses nicht der Fall, daß er wenigstens 5 Jahre seinen Wohnsitz in der Schweiz hatte.

§. 4. Die Patente werden den Examinanden erst nach zurückgelegtem 18. Altersjahr verabsolgt.

§. 5. Die Patentprüfungen theilen sich in solche für Seminarzöglinge und solche für Bewerber, die ihre Vorbildung außer dem Seminar erhalten haben.

A. Regulativ für die Patentprüfungen in den Seminarien.

§. 6. Die von der Erziehungsdirektion erwählte Seminarcommission bildet mit dem Direktor des betreffenden Seminars die Prüfungskommission zur Patentirung der Seminarzöglinge.

In der Regel prüfen die betreffenden Fachlehrer. Die Kommission behält sich jedoch vor, nach Gutdünken Fragen zu stellen, wann und so oft es ihr beliebt. Ueber die Prüfung für jedes einzelne Fach vereinigt sich die Kommission zum Voraus mit dem Examinator.

§. 7. Die Patentprüfungen in den Seminarien finden so oft statt, als die abgeschlossenen Lehrkurse solche nöthig machen. Die Zeit zur Abhaltung derselben wird von der Erziehungsdirektion in Uebereinstimmung mit der Seminarcommission und Seminardirektion festgesetzt.

§. 8. Die Spezialprüfung zerfällt in eine mündliche und eine schriftliche. Die mündliche Prüfung ist öffentlich; zu den schriftlichen hat das Publikum nicht Zutritt.

§. 9. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Religion;
2. Deutsche Sprache;
3. Rechnen;
4. Gesang;
5. Geschichte;

6. Geografie;
7. Naturkunde;
8. Pädagogik.

§. 10. Die schriftliche Prüfung erfordert einen Aufsatz, zu welchem das Thema von der Prüfungskommission gestellt wird.

Im Uebrigen kommen hier auch die Proben im Schönschreiben und Zeichnen in Betracht, so wie bei Lehrerinnen die weiblichen Arbeiten. Für Letztere kann sich die Prüfungskommission durch eine Experte einen Bericht abstatte lassen.

§. 11. In der mündlichen Prüfung wird von den Examinanden verlangt:

1. in der Religion: Bibelfunde, d. h. Kenntniß der einzelnen Bücher des alten und neuen Testaments, spezielle Kenntniß der biblischen Geschichte, Kenntniß des konfessionellen Lehrbegriffs;
2. in der deutschen Sprache:
 - a. lauteines, deutliches, sinngemäßes Lesen;
 - b. die Fähigkeit über jeden in den Kreis des in diesem Regulativ geforderten Wissens fallenden Gegenstand sprachrichtig, bestimmt und deutlich sich ausdrücken, Gelesenes und Gehörtes wieder reproduzieren zu können;
 - c. in leichtern Stilstücken kleinern und größern Umfangs den Gedankengang und die logische Gliederung nachweisen zu können;
 - d. Kenntniß der Wortarten, Verständniß des Baues des einfachen und zusammengesetzten Satzes, Zerlegung eines Lesestücks nach seinem grammatischen Gefüge;
 - e. Einsicht in den Gang und die Anordnung des Sprachunterrichts und in den Gebrauch eines Lesebuches auf den verschiedenen Schulstufen;
3. im Rechnen: gewandte Handhabung der 4 Spezies mit ganzen und gebrochenen, benannten und unbenannten Zahlen, Fertigung in der Beurtheilung und Lösung von angewandten Aufgaben aus dem Gebiete der gewöhnlichen Arithmetik und bei Lehrern, die wichtigsten Flächen und Körperberechnungen nebst deren Begründung, Einsicht in die Vertheilung des Lehrstoffes auf die verschiedenen Schulstufen und in das der Natur des Stoffes und des Kindes angemessene Verfahren;
4. im Gesang: das Wichtigste aus der Rhythmik, Melodik und Dynamik, Kenntniß der musikalischen Darstellungsformen, Fertigkeit im Singen leichterer Choräle und Figuralgesänge, Bekanntschaft mit dem neuen Kirchengesangbuche;
5. in der Geschichte: genauere Bekanntschaft mit der Schweizergeschichte;
6. in der Geografie: das Wichtigste aus der mathematischen und allgemeinen Geografie, genauere Kenntniß des Schweizerlandes;
7. in der Naturkunde: das Wichtigste aus der Naturgeschichte und Naturlehre mit besonderer Berücksichtigung alles desjenigen, was in's alltägliche und praktische Leben eingreift;

8. in der Pädagogik: Einsicht in das Wesen der Kindesnatur, in das Ziel der Erziehung und des Unterrichts, des Weges und der Mittel, die zum Ziele führen, spezielle Methodik, Schulfunde.

§. 12. Die Tüchtigkeit der Geprüften wird für jedes Fach mit Ziffern bezeichnet. Null bezeichnet völlig ungenügend, 1 schwach, 2 mittelmäßig, 3 gut, 4 sehr gut. Der Aufsatz, die Proben im Zeichnen und Schreiben zusammen, und bei Lehrerinnen die weiblichen Arbeiten zählen jedes für ein Fach.

Die höchste Note im Lehrerseminar ist mithin 40, im Lehrerinnenseminar 44.

Wer in der Religion, der deutschen Sprache, dem Rechnen, dem Aufsatz, dem Gesange (wenigstens Theorie), und dem Schreiben und Zeichnen zusammen nicht mindestens die Note 1 und überdies für die genannten 6 Fächer zusammen die Note 9 nebst der Note 3 für alle übrigen Fächer vereinigt erhalten hat, kann nicht patentirt werden.

§. 13. Während der Prüfung notirt sich jedes Mitglied der Kommission die Tüchtigkeit eines jeden Geprüften nach seinem Gutfinden. Unmittelbar nach den Proben tritt die Kommission zusammen und verständigt sich über die jedem Examinirten zu gebende Note. Bei diesem Akte hat derjenige Lehrer, über dessen Fach es sich handelt, Sitz und Stimme gleich einem Mitglied der Kommission.

Bei Zöglingen, die durch ihr Betragen zu Besorgnissen für die Zukunft Veranlassung gegeben haben, kann das Lehrerkollegium des betreffenden Seminars in Bezug auf die Patentirung Anträge stellen, über welche die Prüfungskommission endgültig beschließt.

§. 14. Außer der Spezialprüfung zur Erhaltung eines Patents (§. 8) haben die Seminaristen eine öffentliche Schlußprüfung zu bestehen, welcher die Prüfungskommission ebenfalls beiwohnen soll. Sowol über diese als über die Patentprüfungen hat sie der Erziehungsdirektion einen Gesamtbericht einzureichen, in welchem unter Anderm die Noten, welche jeder einzelne Examinand erhalten, in Ziffern und Worten ausgedrückt angegeben werden sollen.

B. Regulativ für die Patentprüfungen für solche Bewerber, die ihre Vorbildung außer dem Seminar erhalten haben.

§. 15. Die Seminarkommission ist zugleich die Prüfungskommission für diese Patentprüfungen. Sie bestimmt mit Genehmigung der Erziehungsdirektion Ort und Zeit zur Abhaltung derselben. In der Regel sollen im Monat Oktober solche Prüfungen veranstaltet werden. Sie können jedoch auf Verlangen der Schulbehörden für eine größere Anzahl Examinanden auch zu andern Zeiten stattfinden.

§. 16. Die Leitung dieser Prüfungen geschieht nach Anleitung der Paragraphen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 u. 13 (die beiden ersten Sätze.) Die Prüfungskommission gibt auch über diese Prüfungen der Erziehungsdirektion ihren Bericht ein.
